

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. Mai 1986

106. Stück

-
- | | |
|----------------------|--|
| 267. Verordnung: | Umlegung und Auflassung von Abschnitten der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde |
| 268. Verordnung: | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Bereich des Bundesministeriums für Justiz |
| 269. Bekanntmachung: | Lehrplan für den Religionsunterricht der Neuapostolischen Kirche an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen |
-

267. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. April 1986 betreffend die Umlegung und Auflassung von Abschnitten der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde

1. Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße wird im Bereich der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde wie folgt bestimmt:

Die B 21 Gutensteiner Straße wird von km 73,500 bis km 73,814 und von km 74,044 bis km 74,100 auf die bereits fertiggestellte und Verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

2. Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 21 Gutensteiner Straße von km 73,500 bis km 74,100 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen mit Punkt 1 dieser Verordnung sowie mit Verordnung vom 13. November 1981, BGBl. Nr. 516, bestimmten Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, im Bereich der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde als Bundesstraße aufgelassen.

3. Im einzelnen ist der Verlauf des neu hergestellten sowie des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 21/60-79 im Maßstab 1 : 2 000) zu entnehmen.

Übleis

268. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. April 1986, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Bereich des Bundesministeriums für Justiz geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 31. Juli 1980, BGBl. Nr. 370, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz wird geändert wie folgt:

1. In der Z 1 des § 2 Abs. 1

a) wird nach der lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) die Angelegenheiten der Justizverwaltung im Rahmen der mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Gerichtsverfahren;“;

b) erhalten die bisherigen lit. c) und d) die Bezeichnungen „d)“ und „e)“.

2. Nach der Z 5 des § 2 Abs. 1 wird folgende Z 6 eingefügt:

„6. die Gerichte hinsichtlich der bei ihnen mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführenden Verfahren;“.

3. Die bisherige Z 6 erhält die Bezeichnung „7.“.

4. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Für die Umstellung von Gerichtsverfahren auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und für die umgestellten Gerichtsverfahren sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben des Auftraggebers, soweit es sich um Angelegenheiten der Justizverwaltung handelt, von der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für

Justiz zuständigen Stelle wahrzunehmen. Die Betrauung von Organwaltern bei den Gerichten mit einzelnen dieser Aufgaben bleibt vorbehalten.“

Ofner

269. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 28. April 1986 betreffend den Lehrplan für den Religionsunterricht der Neuapostolischen Kirche an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den Religionsunterricht der Neuapostolischen Kirche an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen wurde von der Neuapostolischen Kirche in Österreich erlassen und wird hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Moritz

Anlage

LEHRPLAN für die 1.—4. Schulstufe

1. Lehr- und Bildungsziel:

Einführung in die Biblische Geschichte und Vermittlung eines Glaubensfundamentes entsprechend der Lehre der Neuapostolischen Kirche.

Aufschließung des göttlichen Erlösungsplanes mit besonderem Hinweis auf die Zukunft Jesu.

Vermittlung von Kenntnissen und Werthaltungen als Grundlage zur Führung eines erfüllten christlichen Lebens in Familie, Gemeinde und Gesellschaft.

2. Allgemeine Bemerkungen und didaktische Grundsätze:

Da der neuapostolische Religionsunterricht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als Mehrklassenunterricht geführt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, Schüler verschiedener Altersstufen zusammenzuziehen.

Die Lehrstoffschwerpunkte sind auf die Besetzung der einzelnen Altersstufen abzustimmen. Dabei ist der Lehrstoff so aufzuteilen, daß die jeweils neuinzukommenden Schüler den Anschluß an den jeweiligen Abschnitt der Wechselfolge ohne Schwierigkeiten finden können.

Der Lehrplan für die einzelnen Schulstufen beinhaltet einen ausreichenden Spielraum zur Abhaltung von „Sonderstunden“, in denen auf aktuelle kirchliche Ereignisse eingegangen werden soll.

Die allgemein gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dies seine Eigenart zuläßt.

3. Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe:

Einführung in die Biblische Geschichte — vereinfachte Übersicht.

Durch den Religionsunterricht soll das Kind unter Mitwirkung von Familie und Gemeinde zum lebendigen Glauben an Gott und Christus hingeführt werden.

Durch die Erzählung ausgewählter Bibeltexte soll die göttliche Erlösungsabsicht für den Schüler einsichtig gemacht werden.

Themenschwerpunkte sind: Schöpfung — Adam und Eva — Kain und Abel; Noah — die Sintflut — Turmbau zu Babel; Abraham — Esau und Jakob; das Volk Israels — Mose und die 10 Gebote; David — Salomo — Propheten; Jesu und die Apostel.

Erklärung religiöser Grundbegriffe wie Opfer, Segen, Glaubensgehorsam, Sünde etc.

Das freie Gebet als persönliche Zwiesprache mit Gott.

Erlernen einfacher Kinderlieder. Vorbereitung auf besondere kirchliche Fest- und Feiertage.

3. und 4. Schulstufe:

Unter steter Bezugnahme auf das in den beiden vorangegangenen Jahren erworbene Wissen über die Biblische Geschichte soll eine Erweiterung der Kenntnisse und Einsichten erfolgen.

Der zielgerichtete Erlösungswillen Gottes und die daraus notwendig werdende eigene christliche Verpflichtung soll besonders am Leben und Wirken Jesu deutlich gemacht werden.

Beginn und Fortführung des Erlösungsplanes in der Urkirche und in der Gegenwart.

Bedeutung des Apostelamtes. Wiederkunft Jesu.

Heimatgemeinde und Organisation der Neuapostolischen Kirche in Österreich.

Verwendung der neuapostolischen Kirchenzeitschriften.

Besondere Gebete. Erweiterung des Liedgutes.

Ausführliche Gespräche zu aktuellen Glaubensereignissen.

Festanstalten des Jahres.

LEHRPLAN für die 5.—8. Schulstufe**1. Lehr- und Bildungsziel:**

Vervollständigung des im Grundschulalter vermittelten Wissens über die Biblische Geschichte und den göttlichen Heils- und Erlösungsplan.

Bewußtmachung des christlich-sittlichen Ideals und der notwendigen aktiven Anteilnahme am Gemeindeleben.

Erkennbarmachung der religiösen Lebensverpflichtung.

Weiterentwicklung und Festigung der neuapostolischen Glaubenseinstellung.

Überblick der Kirchengeschichte von der Urkirche bis in die Gegenwart.

Die Geschichte, Lehre und Verbreitung der Neuapostolischen Kirche. Die Bedeutung des Apostelamtes.

Übersicht der bedeutendsten Religionen und Konfessionen.

Einführung in den Gebrauch der Heiligen Schrift und Hinführung auf das kircheneigene Schriftgut.

Erweiterung des Liedgutes und Vertiefung des Gebetslebens.

2. Allgemeine Bemerkungen und didaktische Grundsätze:

Da der neuapostolische Religionsunterricht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als Mehrklassenunterricht geführt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, Schüler verschiedener Altersstufen zusammenzuziehen.

Die Lehrstoffschwerpunkte sind auf die Besetzung der einzelnen Altersstufen abzustimmen. Dabei ist der Lehrstoff so aufzuteilen, daß die jeweils neu hinzukommenden Schüler den Anschluß an den jeweiligen Abschnitt der Wechselfolge ohne Schwierigkeiten finden können.

Der Lehrplan für die einzelnen Schulstufen beinhaltet einen ausreichenden Spielraum zur Abhaltung von „Sonderstunden“, in denen auf aktuelle kirchliche Ereignisse eingegangen werden soll.

Die allgemein gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dies seine Eigenart zuläßt.

3. Lehrstoff:**5. Schulstufe:**

Biblische Geschichte des Alten Testaments.

Herausarbeitung der Zusammenhänge zwischen den historischen Ereignissen und den göttlichen Heilsabsichten.

Themenschwerpunkte sind: Schöpfung — Erzväter — Segenslinie; Mose — 10 Gebote; Volk Israel; Richterzeit; Königtum — Tempelbau; Bedeutung des Prophetenamtes — Hinweise auf Jesu; Ausklang des Alten Testaments; Psalmen.

Entwicklung der Heimatgemeinde. Das Kirchenjahr.

6. Schulstufe:

Biblische Geschichte des Neuen Testaments.

Jesu Leben und Wirken — seine Lehre — Wunder — Gleichnisse — Verkündigungen — Gebet „Unser Vater“; Sendungsauftrag an die Apostel. Wiederkunft Jesu.

Der neuapostolische Gottesdienst.

Entwicklung des Heimatbezirkes.

7. Schulstufe:

Apostelgeschichte. Die Apostellehre als Fortführung der Jesulehre.

Ausbreitung des Christentums — Christenverfolgung.

Staatskirche — Kirchenväter — Papsttum; Klosterwesen — Kreuzzüge; Reformation und Gegenreformation; die religiösen Verhältnisse Europas bis zur Französischen Revolution.

Missionen.

Entstehung und Verbreitung christlicher Gemeinschaften.

Nichtchristliche Religionen.

Entwicklung des Apostelbezirkes.

Das Glaubensbekenntnis.

8. Schulstufe:

Religiöse Situation am Beginn des 19. Jahrhunderts.

Entstehung und Entwicklung, sowie gegenwärtige Verbreitung der Neuapostolischen Kirche.

Übereinstimmung der Lehre von apostolischer Urkirche und Neuapostolischer Kirche.

Zentrale Bedeutung des Apostelamtes — der Stammapostel.

Gemeinsamkeiten und Gegensätzlichkeiten im Vergleich mit anderen christlichen Gemeinschaften.

Sakramente.

LEHRPLAN für die 9.—13. Schulstufe**1. Lehr- und Bildungsziel:**

Der Religionsunterricht stellt sich die Aufgabe, die Jugend entsprechend dem christlichen Ideal

religiös-sittlich zu erziehen und sie zu befähigen, ein erfülltes Gemeindeleben zu führen. Aufbauend auf dem bis zur 8. Schulstufe erworbenen Wissen soll eine Vertiefung des Verständnisses der Lehre der Kirche erzielt werden. Dadurch soll der Jugendliche befähigt werden, sich mit den auftretenden Lebens- und Glaubensfragen erfolgreich auseinanderzusetzen, sich dazu ein sicheres und selbständiges Urteil zu bilden sowie seinen Mitmenschen tolerant und liebevoll zu begegnen, um in weiterer Folge auch seine Aufgaben und Verpflichtungen in Staat und Gesellschaft bewältigen zu können.

Dem jungen Menschen soll ein umfassender Überblick über alle Lebens- und Glaubensfragen geboten werden. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den entwicklungsbedingten Problemen und der Konfrontation mit dem gegenwärtigen Weltbild zu. Die sachliche Auseinandersetzung mit allen den Glauben berührenden Fragen soll den jungen Menschen befähigen, seine Aufgaben in Kirche und Gemeinde als mündiger Christ im Geiste des Evangeliums zu erfüllen. Dadurch soll er in seiner gesamten Lebensführung Gott und der Gemeinde Ehre bereiten.

2. Allgemeine Bemerkungen und didaktische Grundsätze:

Die bereits in der „1.—8. Schulstufe“ gegebenen organisatorischen Hinweise treffen auch für die Führung des Religionsunterrichtes der „9.—13. Schulstufe“ zu.

Verstärkt beachtet werden muß, daß das Bildungsziel nicht allein durch den Unterricht erreicht werden kann. Der ständige Bezug auf die Umwelt-situation des Schülers und seine Stellung in der Gemeinde ist unerlässlich. Das Unterrichtsergebnis darf sich nicht allein in vorgegebenen Aussagen erschöpfen. Der Schüler soll vielmehr zur Beantwortung seiner persönlichen Fragen und zur Bewältigung seiner individuellen Probleme geführt werden. Die speziellen Unterrichtssituationen, welche sich aus den besonderen Interessen und Neigungen der Schüler ergeben, sind weitgehend zu berücksichtigen.

Gebet und Lied nehmen einen wichtigen Platz im Unterricht ein.

In jenen Schularten, in welchen es zwar eine 12. nicht jedoch eine 13. Schulstufe gibt, ist der Lehrstoff dieser beiden Schulstufen in komprimierter Form zu behandeln.

3. Lehrstoff:

9. Schulstufe:

Die Neuapostolische Kirche als Fortführung der ersten Apostelkirche.

Spezielle Vorbereitung auf die Konfirmation.

Entstehung und Aufbau der Bibel.

Göttliche Verheißungen und ihre Erfüllung.

Gottesbegriff.

Zehn Gebote.

Glaubensbekenntnis.

Anleitung zur Verwendung der Kirchenschriften.

Motivation zur Beteiligung am Gemeindeleben.

10. und 11. Schulstufe:

Bibelkunde einschließlich einer landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Betrachtung Israels.

Ausgewählte Kapitel der Kirchengeschichte.

Vergleichende Religionskunde als Übersicht.

Die Apostellehre der Gegenwart als zeitgemäße göttliche Willensoffenbarung.

Auseinandersetzung mit den Lebensproblemen des Jugendlichen, welche sich aus seiner Entwicklung und aus der Begegnung mit seinem sozialen Umfeld ergeben.

Schwerpunkte: Stellenwert der Sexualität — Partnerwahl — Konkubinat/Ehe; Drogen; Tod und Weiterleben; Idole — Ideale; Freiheit — Abhängigkeit; Fanatismus.

Kritische Betrachtung des gegenwärtigen Weltbildes — Auflösung des scheinbaren Widerspruches zwischen Wissenschaft und Glauben.

Aktive Einbindung in das Gemeindeleben. Mission.

12. und 13. Schulstufe:

Den Bedürfnissen entsprechend erweiternde und vertiefende Behandlung des Lehrstoffes der 10. und 11. Schulstufe.

Lektüre und Besprechung ausgewählter Kapitel der Bibel und der Kirchenschriften. Kirchengeschichte in Längsschnitten und Themenkreisen. Vergleichende Konfessionskunde.

Zeitlichkeit und Vollendung der Kirche Christi — Wiederkunft Jesu.

Auseinandersetzung mit aktuellen Gesellschafts-problemen. Die wichtigsten philosophischen Grundhaltungen des Menschen — Zeitströmungen.

Die Beachtung der Glaubensgrundsätze als entscheidende Lebenshilfe. Die neuapostolische Familie. Aufgaben der Amtsträger. Beziehungen zwischen Kirche — Gesellschaft — Staat.